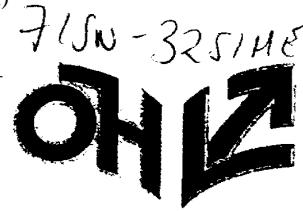


**Österreichische Hochschülerschaft**  
**AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS**



Präsidium des Nationalrats  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1010 Wien

Wien, 21.5.02  
 wein/wag/401

**Stellungnahme**

**1) zum Entwurf einer 60. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz**

**GZ: 21.119/25-1/02**

**2) zum Entwurf einer 27. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz**

**GZ: 21.135/7-3/02**

**3) zum Entwurf einer 30. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz**

**GZ: 21.155/1-3/02**

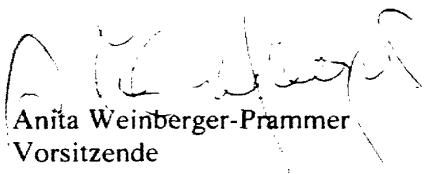
**4) zum Entwurf einer 26. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

**GZ: 21.145/12-3/02**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische HochschülerInnenschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ergangenen Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Anita Weinberger-Prammer  
 Vorsitzende



  
 Alice Wagner  
 Referentin für Sozialpolitik

Anlage (25fach)

ergeht auch an:  
 BM für soziale Sicherheit und Generationen

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft  
zum Entwurf einer 60. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,  
zum Entwurf einer 27. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,  
zum Entwurf einer 30. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz  
und zum Entwurf einer 26. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

**zu § 123 Abs. 4 Z 1 zweiter Halbsatz ASVG, § 83 Abs 4 Z 1 zweiter Halbsatz GSVG,  
§ 56 Abs 3 Z 1 zweiter Halbsatz B-KUVG, § 78 Abs 4 Z 1 zweiter Halbsatz BSVG**

Gegen die in allen vier Entwürfen gleichlautende vorgeschlagene Änderung besteht kein Einwand, weil nach dem Text der Entwürfe keine Verschlechterungen bei der Mitversicherung für studierende Kinder zu erwarten sind.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass entgegen der vorgeschlagenen Textfassung in den Erläuterungen die Rede davon ist, dass die Angehörigeneigenschaft von Studierenden an den Bezug von Familienbeihilfe gekoppelt werden soll. Das entspricht nicht dem Text der Entwürfe und wäre im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine massive Verschlechterung, der wir keinesfalls zustimmen könnten.

Es ist zwar richtig, dass die Altersgrenze für den Bezug von Familienbeihilfe grundsätzlich die Vollendung des 26. Lebensjahres ist, aber anders als in den Erläuterungen ausgeführt endet der Bezug der Familienbeihilfe in der Regel nicht erst mit Vollendung des 26. Lebensjahres, sondern in den meisten Fällen viel früher, weil durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe viel enger gefasst wurden.

Wir möchten daher der Hoffnung Ausdruck geben, dass bei der Prüfung der Angehörigeneigenschaft Studierender nicht vorschnell das Ende der Mitversicherung angenommen wird, wenn die Datenabfrage ergibt, dass keine Familienbeihilfe bezogen wird, sondern die betroffenen Studierenden darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie durch den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des Studiums im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung wahren können.